



# **Landkreis Görlitz**

**Vorlage Nr.  
BV/098/2020**

Geschäftsbereich  
Landrat

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Status der Sitzung</b>
Finanzausschuss	03.02.2020	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Hauptausschuss	04.02.2020	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Kreistag des Landkreises Görlitz	26.02.2020	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP**            **Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises Görlitz per  
31.12.2017**

Bernd Lange  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss per 31.12.2017 des Landkreises Görlitz in der Fassung vom 20.12.2019 mit Anhang und Rechenschaftsbericht entsprechend § 88 b SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO nach Durchführung der örtlichen Prüfung fest.
2. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2017 des Landkreises Görlitz wird zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	-
Veranschlagt unter Budget	-
Belastung der Folgejahre	21.849.343,90 EUR

### Begründung

Der vorgelegte Jahresabschluss per 31.12.2017 war entsprechend § 104 SächsGemO und § 64 SächsLKrO vom Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob der aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung bestehende Jahresabschluss einschließlich des dazugehörigen Anhangs und Rechenschaftsberichtes ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises für das Jahr 2017 vermittelt, er im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorgegebene Frist wurde auf Grund der verspäteten Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der sechs Vorjahresabschlüsse nicht eingehalten.

Der landkreisinterne Zeitplan zur Aufholung der Jahresabschlüsse sieht vor, bis Ende Oktober 2019 den Jahresabschluss 2017 aufzustellen, diesen bis Ende Januar 2020 örtlich zu prüfen und dem Kreistag im II. Quartal 2020 zur Feststellung vorzulegen. Diese Terminkette ist bis auf kleinere Abweichungen bei den Zwischenterminen für den Jahresabschluss 2017 eingehalten. Die Vorlage an den Kreistag erfolgt bereits im I. Quartal 2020.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte entsprechend der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung-Doppik nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Die örtliche Prüfung wurde so ausgerichtet, dass wesentliche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt wurden.

Die Vermögensrechnung weist per 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 465.872.886,13 EUR aus.

Die Gesamtergebnisrechnung weist für:

das ordentliche Ergebnis einen Fehlbetrag	i.H.v. 7.943.999,15 EUR,
das Sonderergebnis einen Überschuss	<u>i.H.v. 167.795,47 EUR</u> aus.
Für das Gesamtergebnis ergibt sich ein Fehlbetrag	i.H.v. 7.776.203,68 EUR.

Mit dem Jahresabschluss 2017 erfolgten noch vereinzelte Korrekturen der Vorjahresergebnisse.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses per 31.12. 2017 sind für die Beteiligungen, als Teil des Finanzanlagevermögens, die vom Gesetz vorgesehenen, vom Sächsischen Rechnungshof und der Landesdirektion geforderten Bewertungsalternativen erstmals angewandt worden.

Durch die Korrekturen des Finanzanlagevermögens ist der Jahresabschluss 2017 nur noch bedingt mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung der Vorjahre vergleichbar.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2017 i.H.v. 7.943.999,15 EUR ist auf die Folgejahre vorzutragen.

Der Überschuss aus dem Sonderergebnis 2017 i.H.v. 167.795,47 EUR ist in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu stellen und in den Folgejahren zur Fehlbetragsabdeckung zu verwenden.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2013, einschließlich anteiliger Korrekturen, ist i.H.v. 3.867.238,12 EUR gemäß § 48 Abs. 5 Nr. 8 SächsKomHVO-Doppik mit dem Basiskapital zu verrechnen. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis des Haushaltsjahres 2013 ist i. H. V. 1.647.912,65 EUR gemäß § 48 Abs. 5 Nr. 9 SächsKomHVO-Doppik mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses erteilt das Rechnungsprüfungsamt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Nach pflichtgemäßer Prüfung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss per 31.12.2017 des Landkreises Görlitz mit Anhang und Rechenschaftsbericht dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.

Der Kreistag ist nach § 24 Abs. 2 Nr. 17 SächsLKrO i. d. F. vom 01.10.2015 zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses.

**Anlagen:**

- Jahresabschluss per 31.12.2017 in der Fassung vom 20.12.2019 mit Anhang und Rechenschaftsbericht
- Bericht vom 20.01.2020 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2017 des Landkreises Görlitz

**Zur Information: Die Anlagen sind nur im Ratsinformationssystem SessionNet eingestellt.**